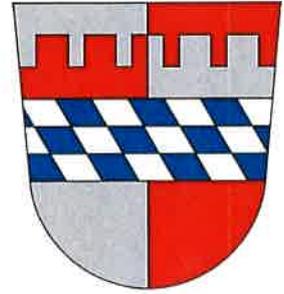


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kollnburg



Vollzug von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Kollnburg

Bekanntmachung der Fernwärmesatzung (FWS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kollnburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Erlass einer Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Kollnburg (Fernwärmesatzung - FWS) für das Heizwerk der Gemeinde Kollnburg beschlossen.

Nachdem das Heizwerk der Gemeinde Kollnburg GmbH wieder als Regiebetrieb in den gemeindlichen Haushalt zurückgeführt wurde, regelt diese Satzung das zukünftige Verhältnis zwischen der Gemeinde Kollnburg und den angeschlossenen Personenkreis.

Die Satzung wurde durch Bürgermeister Preuß am 14.12.2020 ausgefertigt.

Die Satzung ist ab dem 17.12.2020 im Rathaus der Gemeinde Kollnburg, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg auf Zimmer Nr. 16 zur Einsichtnahme niedergelegt und ist auch öffentlich im Internet unter www.kollnburg.de einsehbar.

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kollnburg, den 17.12.2020

Herbert Preuß
Erster Bürgermeister



Diese Bekanntmachung wurde an die Gemeindetafel in Kollnburg

angeheftet: am: 17.12.2020
und veröffentlicht im Internet unter www.kollnburg.de

Abgenommen am:

Kollnburg, den
Gemeinde Kollnburg:
Im Auftrag:

Fries, Verwaltungsfachwirt



Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Gemeinde Kollnburg (Fernwärmesatzung - FWS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) i.V.m. § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) in der Fassung vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) erlässt die Gemeinde Kollnburg folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kollnburg betreibt als öffentliche Einrichtung eine Fernwärmeversorgung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO.
- (2) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung ist bei der Gemeinde Kollnburg zu beantragen.
- (3) Der Anschlussnehmer prüft die Erfordernisse einer Baugenehmigung bei der Errichtung einer Wärmeübergabestation am eigenen Grundstück in eigener Zuständigkeit.
- (4) Das Wärmeversorgungssystem dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten thermischen Verwendungszwecken
- (5) Die Wärme wird durch das Heizwerk der Gemeinde zentral erzeugt und über ein Wärmenetz an die Abnehmer im Geltungsbereich geliefert. Das gemeindliche Wärmeversorgungssystem endet an der Wärmeübergabestation der Anschließenden.
- (6) Die Wärme wird im Regelfall aus Holz-Hackschnitzeln erzeugt um den ökologischen Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Versorgungsgebiet umfasst die nähere Rathausumgebung in Kollnburg. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage in einer Übersichtskarte verbindlich dargestellt; die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes innerhalb des Geltungsbereiches ist vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4 berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen anschließen zu lassen, soweit sein Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Eigentümer das Recht, die benötigte Wärmeenergie zur Grundversorgung für Raumwärme, Warmwasserbereitung und allen sonstigen Wärmebedarf im Niedertemperaturbereich bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluss durch die Gemeinde Kollnburg versagt werden. Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften der Satzung zu verfahren.

§ 5 Benutzungszwang

Wird der Anschluss an die Fernwärmeversorgung beantragt und der Anschluss erstellt, ist der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 ist aus der Wärmeversorgungsanlage der Gemeinde Kollnburg zu entnehmen. Der Benutzungszwang gilt nicht für den Wärmebedarf, der durch Solarthermie-Anlagen gedeckt wird. Weiterhin gilt der Benutzungszwang nicht für den Wärmebedarf, der durch Ergänzungsheizungen befriedigt wird, die nicht mehr als einen Raum beheizen und nicht der zentralen Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung dienen (z.B. Kaminöfen).

§ 5 Sondervereinbarungen

(1) Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann die Gemeinde Kollnburg durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Die Sondervereinbarung Bedarf der Schriftform.

(2) Für eine Sondervereinbarung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, wenn dies Sachgerecht ist und andere Anschließende dadurch nicht benachteiligt werden.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglichen Nutzungsberechtigten (z.B. Erbbauberechtigte). Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, soweit auf dieser Wärme verbraucht wird.

(3) Die **Wärmeversorgungsanlage** bzw. das Wärmeversorgungssystem endet mit der Wärmeübergabestation.

(4) Die **Wärmeübergabestation** ist die technische Einrichtung, die im Haus bzw. am Grundstück des Abnehmers die Wärme zur Verfügung stellt.

(5) Die **Kundenanlage** ist die Wärmeverteilungsanlage im Gebäude des Abnehmers nach der Wärmeübergabestation.

(6) Der **Hausanschluss** ist die Verbindung vom Fernwärmenetz mit der Kundenanlage. Dieser beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet an den kundenseitigen Übergabepunkten der Wärmeübergabestation, es sei denn, dass eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 7 Umfang der Versorgung, Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde Kollnburg ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang und Qualität jederzeit an der Wärmeübergabestation zur Verfügung zu stellen.

²Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde Kollnburg an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Kollnburg hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde Kollnburg hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur kurzzeitigen Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

²Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Kollnburg dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für Schäden an den Kundenanlagen, die durch Betriebsstörungen verursacht werden, haftet die Gemeinde Kollnburg.

²Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstörungen durch technische Defekte oder in Folge höherer Gewalt hervorgerufen werden.

§ 7 Betrieb und Überprüfung

(1) Die Gemeinde Kollnburg oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage erstmalig an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Die Gemeinde kann für jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

(3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Kollnburg berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist die Gemeinde hierzu verpflichtet.

(4) Der Anschließende hat den Mitarbeitern der Gemeinde Kollnburg und deren Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Auslesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 8 Messung; Wärmemengenzähler und Ablesung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgeltes hat die Gemeinde Kollnburg Messeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemengenmessung).

(2) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat die Gemeinde Kollnburg zu tragen.

(3) Der Wärmemengenzähler ist Eigentum der Gemeinde Kollnburg. Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wärmemengenzählers sind Aufgabe der Gemeinde, sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wärmemengenzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat jedoch auch die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer zu wahren.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wärmemengenzähler sowie Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Kollnburg unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(5) Die Anschließenden werden jährlich von der Gemeinde Kollnburg aufgefordert, den Stand ihres Wärmemengenzählers abzulesen.

§ 9 Abrechnung; Abschlagszahlungen

(1) Der Energieverbrauch wird von der Gemeinde Kollnburg jährlich abgerechnet.

(2) Nach der Abrechnung des Vorjahres wird für das laufende Jahr eine monatliche Abschlagszahlung festgesetzt. Der Anschließende kann auf Wunsch die Abschlagszahlung auch vierteljährlich oder halbjährlich leisten, oder von der Abschlagszahlung insgesamt befreit werden und einen jährlichen Betrag nach der Abrechnung leisten.

§ 10 Aufwendungsersatz für Hausanschlüsse

(1) Die Gemeinde Kollnburg ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.

(2) Für die Herstellung des Anschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 ist Pauschal 100 € pro Kw Anschlussleistung zu entrichten. Sonstige Kosten nach Abs. 1 Nr. 2 werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kollnburg, 14.12.2020



Herbert Preuß
Erster Bürgermeister

Anlage

Übersichtskarte

Biomasse Kollu...

Lageplan M.: 1

